

EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.

## Bestattungs- und Friedhofreglement

Inkraft per 1. Januar 2002

GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 9. DEZEMBER 2008  
ÄNDERUNGEN ZU DEN § 11 UND 20

Aufgrund der Bestimmungen von § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Burg i.L. ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

Geltungsbereich

Das Bestattungs- und Friedhofreglement, und die dazu gehörende Gebührenordnung gelten für die Gemeinde Burg i.L. Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

#### Art. 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat Burg i.L.. Ihm obliegt der Erlass ausführender Vorschriften einer Gebührenordnung. Für die Aufsicht besteht eine dreiköpfige Friedhofkommission. Darin sind vertreten:

- der Gemeinderat Burg i.L. (Departementschef mit Vorsitz)
- die röm.-kath. Landeskirche (1 Vertreter)
- Beauftragter für das Bestattungswesen

Die Friedhofkommission überwacht die Einhaltung des Bestattungs- und Friedhofreglementes.

Der Gemeinderat stellt das Friedhofpersonal an und bestimmt den Verantwortlichen des Bestattungswesens und das Hilfspersonal des Friedhofgärtners.

#### Art. 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist dem Verantwortlichen des Bestattungswesens unverzüglich anzuzeigen.

#### Art. 3 Anordnungen für die Bestattung

Der Verantwortliche des Bestattungswesens setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

#### Art. 4 Publikation von Bestattungen

Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

#### Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung soll normalerweise nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode erfolgen. An Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

Art. 6 Aufbahrung

Die Leiche wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen aufgebahrt.

Art. 7 Bestattung (Beisetzung und Abdankung)

Alle Handlungen und Ansprachen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Für die Abdankungsfeier gelten die Regelungen der drei Landeskirchen.

Art. 8 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:

1. Reihengräber für Erdbestattungen im Sarg
2. Reihengräber für Urnenbeisetzungen
3. Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen
4. Urne in bestehende Gräber

Die Beisetzung einer Urne kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen (Ehegatte oder Verwandte 1. oder 2. Grades) in einem Reihengrab stattfinden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch auf Herausgabe der Urne oder auf ein neues Grab für den Zweitverstorbenen. Die Pietätsfrist wird nur für den Erstverstorbenen eingehalten.

Art. 9 Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können bestattet werden:

- a) Alle Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten. Die einfache Bestattung erfolgt unentgeltlich.
- b) Auswärts wohnhaft gewesene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades hier ansässiger Familien. Diese Bestattungsmöglichkeit gilt auch für Ehegatten von Kindern hier ansässiger Personen, also für Schwiegersöhne und Schwiegertöchter. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, hingegen wird eine Gebühr erhoben.
- c) Auswärts wohnhaft gewesene Gemeindebürger. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, hingegen wird eine Gebühr erhoben.
- d) Personen, die längere Zeit ihres Lebens in Burg i.L. Wohnsitz hatten. Der Wegzug darf jedoch nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen. Es wird eine Gebühr erhoben.

Art. 10 Leistungen der Gemeinde

Die Leistungen der Gemeinde schliessen für die Einwohner folgendes ein:

- a) Die Beisetzung des Verstorbenen.
- b) Das Bereitstellen eines Erd- oder Urnengrabes.
- c) Alle Verrichtungen des Verantwortlichen des Bestattungswesens und des Friedhofpersonals.

Art. 11 Benützungsdauer der Grabstätten

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre, vorbehalten bleibt Art. 8, Ziff. 4.

Art. 12 Behälter für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung auf dem Friedhof Behälter aufgestellt.

Art. 13 Friedhofabwart

Dem Friedhofabwart obliegt die Aufsicht über den Friedhof. Er ist für die Ordnung sowie für die Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

Art. 14 Gräberverzeichnis

Der Beauftragte für das Bestattungswesen führt das Gräberverzeichnis.

Art. 15 Begehen und Befahren des Friedhofs

Kindern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist untersagt.

Art. 16 Einfassung der Gräber

Für die Reihengräber erstellt die Gemeinde eine zusammenhängende, einheitliche, aus Platten bestehende Einfassung von 25 bis 40 cm Breite. Diese Einfassung darf nicht entfernt werden. Die Instandhaltung der Einfassung übernimmt die Gemeinde.

Art. 17 Einteilung der Grabfelder, Grabgrösse und Grababstand

Es werden folgende Grabfelder angelegt:	Länge	Breite	Tiefe
– Reihengräber für Erdbestattungen	1.40m	0.65m	1.50m
– Reihengräber für Urnenbeisetzungen	1.00 m	0.60m	0.70m

Die Grabstätten der Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen-Reihengräber müssen fortlaufend angelegt werden.

Zwischen den Gräbern besteht ein Abstand von 0.40m und zwischen den Gräberreihen ein Abstand von 0.75m.

#### Art. 18 Gesuche für Grabmäler

Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern, versehen mit einer Zeichnung im Masstab 1:10 mit Material- und Bearbeitungsangabe, sind dem Gemeinderat zur Prüfung einzureichen. Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu behandeln. Genehmigt werden die Grabmalgesuche durch den Gemeinderat.

#### Art. 19 Material der Grabmäler

Für Grabmäler sind grundsätzlich alle nicht poliert wirkenden Natur- und Kunststeine sowie Holz und matte Metalle zulässig.

#### Art. 20 Gestaltung der Grabmäler

<sup>1</sup> Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Weise erfolgen.

<sup>2</sup> Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen aus Ton oder Holz beigesetzt. Grabmale und Bepflanzungen sind nicht zugelassen. Blumenschmuck kann bis maximal einen Monat nach der Beisetzung bei der Namenstafel deponiert werden.

<sup>3</sup> Die Namen der Beigesetzten können auf einer kollektiven Beschriftungstafel auf Kosten der Hinterbliebenen eingetragen werden. Die Dauer der Beschriftung richtet sich nach der Auslastung der Namenstafeln. Ist die Tafel voll beschriftet, werden die ältesten Namensbeschriftungen entfernt. In jedem Fall wird die Beschriftung jedoch mindestens 20 Jahre aufrecht erhalten.

#### Art. 21 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	max. Höhe	max. Breite	max. Stärke
Sargreihengräber	100 cm	60 cm	25 cm
Urnenreihengräber	70 cm	50 cm	20 cm

#### Art. 22 Versetzen der Grabmäler

Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf eine Fundamentplatte mit genügender Tragfähigkeit und solider Verbindung mit dem Grabmal erstellt werden. Die Fundamentplatte muss mindestens 15 cm unter dem Terrain liegen. Auf Sargreihengräbern dürfen die Grabmäler frühestens 12 Monate auf Urnenreihengräbern frühestens 3 Monate nach der Bestattung versetzt werden. Alle Versetzungs-

arbeiten haben unter Aufsicht des Friedhofabwartes zu erfolgen. Grabsteine, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden.

#### Art. 23 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von Art. 20 bis 22 dieses Reglementes bewilligen, wenn dadurch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes nicht beeinträchtigt wird.

#### Art. 24 Bepflanzung

Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden. Höhere Anpflanzungen können nach Ende der Wachstumsperiode durch einen von der Gemeinde beauftragten Gärtner auf Kosten der Angehörigen zurückgeschnitten werden.

#### Art. 25 Unterhalt der Grabstätten

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen bepflanzt. Gegen Vorauszahlung einer einmaligen Gebühr wird die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instandgehalten.

#### Art. 26 Schutz der Anlagen

Die Besucher müssen zu allen Anlagen des Friedhofs Sorge tragen. Blumen und Zweige von Pflanzen aller Art, die auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen stehen, dürfen nicht abgerissen werden.

#### Art. 27 Feiern

Für die Durchführung von Feiern auf dem Friedhof, die nicht anlässlich einer Bestattung abgehalten werden, ist die Einwilligung des Gemeinderates erforderlich.

#### Art. 28 Aufhebung der Grabfelder

Die Gräber werden fortlaufend nach Bedarf abgeräumt. Die Angehörigen werden frühzeitig von der Gemeinde dazu aufgefordert, die Grabmäler und Bepflanzung zu entfernen. Sind diese nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt entfernt, werden sie auf Kosten der Angehörigen abgeräumt.

#### Art. 29 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

Art. 30 Gebühren

Die Gebühren, welche im Zusammenhang mit einem Todesfall erhoben werden können, sind in einer separaten Gebührenordnung geregelt.

Art. 31 Rekurse

Erlässt der Gemeinderat einen Entscheid, kann gegen diesen innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.  
Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 32 Strafbestimmungen

Übertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- geahndet werden, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen.

Art. 33 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und mit dem Entscheid der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.  
Auf die bestehenden Beisetzungsstätten finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

Beschlossen von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 20. November 2001  
und Änderungen beschlossen von der Einwohnergemeinde-Versammlung am  
9. Dezember 2008

Burg i.L., 9. Dezember 2008

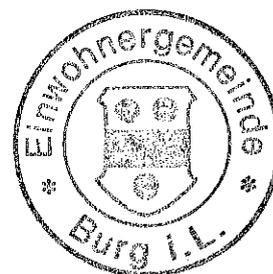
GEMEINDERAT BURG I.L.



Dieter Merz  
Gemeindepräsident



Doris Stuker  
Gemeindeschreiberin



Dieses Reglement ist von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 565 vom 17.03.2009 genehmigt worden.

Gemeindeversammlung 9. Dezember 2008

**Gemeinde Burg i.L.  
Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement**

Der Gemeinderat erlässt folgende Gebührenordnung, gestützt auf Artikel 1 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 1. Januar 2002 *und Ergänzungen vom 9. Dezember 2008.*

**1. Gebühren für Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen gemäss Artikel 9b, 9c und 9d**

Sargreihengrab	Fr.	1'500.--
Urnenreihengrab	Fr.	1'000.--
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr.	500.--
Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.--

Diese Gebühren sind vor der Bestattung zu entrichten.

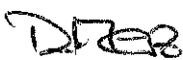
Mit diesen Kosten sind die Aufwendungen für die Bereitstellung des Grabes und für die Bestattung abgegolten. Sofern der Gemeinde weitere Kosten entstehen, z.B. für Transport, Kremation, Benützung der Leichenhalle etc., wird den Angehörigen Rechnung gestellt.

**2. Die Bepflanzung- und Instandhaltung der Grabstätten während 25 neu 20 Jahren durch die Gemeinde kostet**

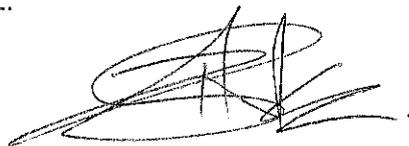
Sargreihengrab	Fr.	4'500.—
Urnenreihengrab	Fr.	3'000.—

Diese Gebühren sind im voraus zu entrichten.

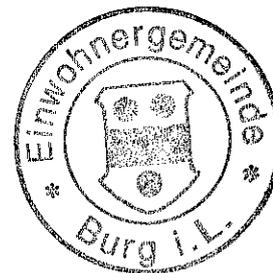
GEMEINDERAT BURG I.L.



Dieter Merz  
Gemeindepräsident



Doris Stuker  
Gemeindeschreiberin



Burg i.L., 9. Dezember 2008